

Auf Grund der §§ 6, 8 Satz 1 Nr. 1, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S 383), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 45) in den jeweils gültigen Fassungen sowie den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Gartenbauberufsgenossenschaft hat der Gemeinderat Nordharz in seiner Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen

Satzung über das Friedhofs – und Bestattungswesen der Gemeinde Nordharz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe, dessen Träger die Gemeinde Nordharz ist.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nordharz und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattungen anderer Personen auf den Friedhöfen kann zugelassen werden. Im Gemeindegebiet sind außerhalb der Friedhöfe Bestattungen nicht zugelassen.

§ 3

Bestattungsbezirk

Die Verstorbenen sind auf den Friedhöfen des Gemeindegebietes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Eine Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der besondere Wunsch des Verstorbenen (Testament) vorliegt.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- 1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten. Im Falle der Entwidmung eines Friedhofes, ist im betreffenden Ortsteil ein weiterer Friedhof zu widmen.
- 2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1, Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekanntzumachen, bei einzelnen Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.
- 3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt der Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Familiengrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- 4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- 5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während der Stunden mit Tageslicht für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 3) Bei Sturm und Unwetter erfolgt das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Hinweisschilder sind zu beachten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer, zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten bzw. dafür zu werben oder Druckschriften zu verteilen.
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung bzw. im Umkreis von 30 m um die Trauerhalle während einer Trauerfeier Arbeiten auszuführen.
 - d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - e) den Friedhof und dessen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - f) zu lärmern und zu spielen.
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine und nur auf den Wegen geführt werden, oder Tiere frei auf dem Friedhof laufen zu lassen.
 - h) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen.

Für Schadensfälle, die durch Nichtbeachten der genannten Ordnungsvorschriften entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- 4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- 1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf den Friedhöfen).
- 2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände anzuzeigen. Dies ist rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, des Namens und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, schriftlich mitzuteilen. Die Gemeinde setzt fest, zu welchen Zeiten die Arbeiten durchgeführt werden. Das Setzen von Grabsteinen und Einfassungen, deren Veränderung oder die Entfernung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft und/oder fahrlässig verursachen
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern, gewerbliche Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden
- 6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege nur mit dafür geeigneten Fahrzeugen gestattet. Eine Geschwindigkeit von 10 km/h darf nicht überschritten werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist am nächsten Werktag nach dem Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Bei einem Sterbefall ist die Beratung (Wahl der geeigneten Grabstätte, Gebühreninformation) durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- 3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit dem beauftragten Bestattungsinstitut fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

§ 9 Särge

- 1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang und 0,80 m hoch sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- 1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt dafür sachkundigen Dritten, die vom Bestattungspflichtigen in Abstimmung mit dem für die Bestattung beauftragten Bestattungsinstitut eingesetzt werden. Der Erdaushub wird Eigentum des Bestattungspflichtigen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Bei Erdbestattungen auf Wahlgrabstätten müssen aus Sicherheitsgründen vom jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstein sowie sonstige bauliche Anlagen auf eigene Kosten abgebaut werden. Diese Arbeiten sind von einem Fachbetrieb auszuführen. Eventuell daraus entstehende Schäden sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Leichen dürfen frühestens nach 10 Jahren Ruhezeit umgebettet werden. Aschen unterliegen keiner zeitlichen Begrenzung. Umbettungen dürfen nur aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes der Gemeinde sind nicht gestattet. Die §§ 4 Abs. 3 und 12 Abs. 3 bleiben unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können auf Wunsch der Angehörigen mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen oder ein Beauftragter des Verstorbenen. Sofern der Antragsteller nicht selbst Nutzungsberechtigter ist, hat er die Zustimmung des Nutzungsberechtigten schriftlich nachzuweisen.
- 5) In dem Fall, dass der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten umgebettet werden. Alle Umbettungen werden durch ein Bestattungsinstitut durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung in Abstimmung mit den Hinterbliebenen.

- 6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen und einer richterlichen Anordnung.

§ 13 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde werden folgende Grabarten vorgehalten:
 - a) Reihenerdgrabstätten (OT Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben)
 - b) Wahlerdgrabstätten (OT Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben)
 - c) Urnenreihengrabstätten (OT Wasserleben)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (OT Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben)
 - e) Urnengemeinschaftsanlage mit anonymer Bestattungen (OT Wasserleben, Stapelburg)
 - f) Urnengemeinschaftsanlage mit anonymer Bestattung und Namensnennung (OT Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben)
 - g) Sondergrabstätten (OT Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Wasserleben)
- 3) Ein Anspruch auf die Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.

§ 14 Reihenerdgrabstätten

- 1) Reihenerdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt.
- 2) In jeder Reihenerdgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- 3) In eine belegte Reihenerdgrabstätte können bis 15 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit der Erdbestattung bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In diesem Fall ist die Nutzungszeit der Reihenerdgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit für die zu bestattende Urne zu verlängern.
- 4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Nutzungszeit auf Antrag verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Die Verlängerung der Nutzungszeit berechtigt nicht zu einer weiteren Bestattung.
- 5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, bzw. falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Reihenerdgrabstätte, hingewiesen.
- 6) Die Reihenerdgrabstätten sind 1,00 m breit und 2,00 m lang. In älteren Friedhofsteilen sind die Maße der Umgebung anzupassen. Die Grabsohle muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.

§ 15 **Wahlerdgrabstätten**

- 1) Wahlerdgrabstätten sind Grabstätten für 2 Erdbetzungen. Die Nutzungsrechte werden nur im Bestattungsfall auf Antrag vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgehändigt.
- 2) Das Nutzungsrecht wird mit dem Tod des Erstversterbenden für die Dauer von 25 Jahren erworben. Das Nutzungsrecht für den Erstverstorbenen kann auf Antrag einmalig um bis zu 10 Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht endet 25 Jahre nach der Beisetzung des Zweitversterbenden, soweit dieser innerhalb der Nutzungszeit des Erstverstorbenen beigesetzt wird. Eine weitere Verlängerung berechtigt nicht zu weiteren Bestattungen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 3) Auf jede Stelle einer Wahlerdgrabstätte kann bis 15 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit des Zweitversterbenden eine Urne beigesetzt werden. In diesem Fall ist die Nutzungszeit der gesamten Wahlerdgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit für die zu bestattende Urne zu verlängern. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- 5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlerdgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Wahlerdgrabstätte zu entscheiden.
- 6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Wahlerdgrabstätte.
- 7) Wahlerdgrabstätten sind 2,50 m breit und 2,00 m lang. In älteren Friedhofsabteilungen sind die Abmessungen der vorhandenen Umgebung anzupassen. Die Tiefe der Grabsohle muss bei einer Tiefe von 1,80 m liegen.
- 8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, bzw. falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Wahlerdgrabstätte, hingewiesen.

§ 16 **Urnenreihengrabstätten**

- 1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 2) Urnenreihengrabstätten sind 1,0 m lang und 0,75 m breit. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,90 m beigesetzt.

§ 17 **Urnenwahlgrabstätten**

- 1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten zur Bestattung von zwei Urnen. Das Nutzungsrecht wird mit dem Tod des Erstversterbenden für die Dauer von 25 Jahren erworben. Das Nutzungsrecht endet 25 Jahre nach der Beisetzung des Zweitversterbenden soweit dieser innerhalb der Ruhezeit des Erstverstorbenen beigesetzt wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung berechtigt nicht zu weiteren Bestattungen.
- 2) Auf Urnenwahlgrabstätten können zwei weitere Urnen bis 15 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit des Zweitversterbenden beigesetzt werden. In diesem Fall ist die Nutzungszeit für die gesamte Urnenwahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit für die zu bestattende Urne zu verlängern.
- 3) Urnenwahlgrabstätten sind 1,0 m lang und 1,0 m breit. Die Urnen werden in einer Tiefe von 0,90 m beigesetzt.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlage

- 1) Die Aschen Verstorbener können auf den von der Gemeinde angelegten Urnengemeinschaftsanlagen beigesetzt werden, wenn es dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen entspricht.
- 2) Die Asche wird auf einer Rasenfläche, die aus rechtlichen Gründen fest umrissen ist, ohne das Beisein der Angehörigen oder Dritter durch Beauftragte der Gemeinde beigesetzt.
- 3) Die Stelle der Beisetzung soll weder für die Angehörigen oder die Allgemeinheit erkennbar sein. Aus dem Friedhofsregister werden an Angehörige oder an Dritte zu keiner Zeit Auskünfte über die Stelle der Beisetzung erteilt.
- 4) Eine Namensnennung kann erfolgen, wenn es dem Wunsch der Verstorbenen oder seiner Angehörigen entspricht. Die Namensnennung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde, auf den von der Gemeinde zu diesem Zweck vorgesehenen Steinen oder Einrichtungen.
- 5) Die Pflege und die Unterhaltung der anonymen Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- 6) Kränze, Gebinde, Blumen dürfen nur auf der von der Gemeinde festgelegten Fläche niedergelegt werden.
- 7) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- 8) Umbettungen der Asche Verstorbener von der anonymen Grabstätte auf andere Grabstätten sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 19 Sondergrabstätten

Sondergrabstätten sind Grabstätten, die durch ein Gesetz auf Dauer zu erhalten sind oder Grabstätten, die von der Gemeinde durch Beschluss als besonders erhaltungswürdig eingeschätzt wurden.

§ 20 Auflassen von Grabstätten

- 1) Nutzungsberechtigte können vor Ablauf der Ruhezeit gegen die Zahlung einer Gebühr das Abräumen der oberirdischen Bestandteile von Reihenerdgrabstätten, Wahlerdgrabstätten und Urnengrabstätten beantragen.
- 2) Zu den oberirdischen Bestandteilen gehören der Stein und die Einfassung mit den Fundamenten und die Bepflanzung.
- 3) Durch das Abräumen der oberirdischen Bestandteile, wird die Ruhezeit nicht beeinflusst.
- 4) Bis zum Ablauf der Ruhezeit erfolgt die Pflege der Fläche kostenpflichtig durch die Gemeinde. Hierfür wird eine jährliche Gebühr erhoben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Vorschriften

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Die Gemeinde kann auf dem Friedhof Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften und mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften anlegen.
- 3) Für die Planung , Ausführung und Prüfung der Grabmalanlage gilt die BIV Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung, des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz,- Stein- und Holzbildhauerhandwerkes.
- 4) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- 5) Der Anzeige sind zweifach beizufügen:
 1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab in einem geeigneten Maßstab. Im Grabmalentwurf sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung, Materialangaben sowie die Gründungstechnik ersichtlich sein.
 2. Eine Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes (Richtlinie BIV) entspricht.
- 6) In besonderen Fällen kann die Vorlage von detaillierten Ausführungszeichnungen, eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 7) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige bestätigt.
- 8) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden sind.
- 9) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22

Gestaltung der Grabstätten

- 1) Auf Reihenerdgrabstätten sind Grabmale aus Naturstein in einer Höhe bis 1,20 m, einer Breite bis 0,80 m und einer Mindeststärke von 0,12 m zulässig. Die Ansichtsfläche darf nicht mehr als 0,5 m² betragen. Die Einfassung ist 1,00 m breit und 2,00 m lang.
- 2) Auf Wahlerdgrabstätten sind stehende Grabmale aus Naturstein in einer Höhe bis 1,20 m, einer Breite bis 1,40 m und einer Mindeststärke von 0,12 m zulässig. Die Ansichtsfläche darf nicht mehr als 1,00 m² betragen. Die Einfassung ist 2,50 m breit und 2,00 m lang.

- 3) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale mit einer Höhe bis 0,70 m, einer Breite bis 0,80 m und einer Stärke von mindestens 0,12 m sowie liegende Grabmale mit einer Länge von 0,40 m, einer Breite von 0,50 m und einer Stärke von mindestens 0,12 m zulässig. Die Ansichtsfläche bei stehenden Grabmalen darf nicht mehr als 0,4 m² betragen. Die Einfassung für Urnenwahlgrabstätten ist 1,00 m breit und 1,00 m lang; die Einfassung für Urnenreihengrabstätten ist 0,75 m breit und 1,00 m lang.
- 4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden
- 5) In Ausnahmefällen sind Abweichungen bei der Grabmalgestaltung von den vorgeschriebenen Größen möglich. Sie bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 23 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderungen der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 3-monatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Einfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen nach der Genehmigung durch die Gemeinde zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung auf Kosten des Verpflichteten entfernen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten nach der Benachrichtigung abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Herrichtung und Pflege von Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung und Pflege der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Es sind auch die Flächen zwischen den Grabstätten hälftig zu pflegen und unkrautfrei zu halten. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- 5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- 7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- 8) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (über 1,5 m);
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten;
 - e) das Aufbewahren von Gerätschaften aller Art;
 - f) das Aufstellen von Pflanzgefäßen, Blumenvasen, Trauerfloristik auf Wegeflächen oder zwischen den Gräbern;
 - g) das Verwenden von Gläsern und Blechdosen als Blumenvasen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Reihenerdgrabstätte oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Kosten sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.

- 2) Für Wahlerdgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 27 Trauerfeier

- 1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit erkrankt war, oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 29 Bodensenkungen

- 1) Bodensenkungen sind infolge der Beisetzungen auf dem gesamten Friedhofsgelände unvermeidlich.
- 2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeinde.
- 3) Schäden aus Bodensenkungen an Grabanlagen sind durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen.

§ 30 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch Dritte, Personal oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine über die Friedhofssatzung hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten
- 2) Die Wege, Plätze und Einrichtungen der Friedhöfe werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und des Personals unterhalten und gesichert. Eine Pflicht zur Beleuchtung und Beseitigung von Eis - und Schneeglätte besteht nicht. Eine Haftung für Schäden, die auf Missachtung des allgemeinen und witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen der Friedhöfe zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt;
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1);
 3. entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3;
 - a) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - b) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder Druckschriften verteilt,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - d) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - e) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - f) lärmt oder spielt
 - g) Tiere mitbringt, ausgenommen Hunde, die an kurzer Leine geführt werden, oder Tiere frei auf dem Friedhof laufen lässt,
 - h) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu trägt;
 4. entgegen der Vorschriften des § 7 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht anzeigt;
 5. entgegen der Vorschriften des § 21 die Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen nicht anzeigt;
 6. entgegen der Vorschriften des § 12 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt;
 7. entgegen der Vorschriften des § 22 Grabstätten mit nicht zulässigen Grababdeckungen versieht;
 8. entgegen der Vorschriften des § 24 Abs. 1 Grabmale oder Einfassungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt;
 9. entgegen der Vorschriften der §§ 23 Grabmale oder Grabausstattungen; nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
 10. Grabstätten entgegen der Vorschriften des § 25 bepflanzt.
 11. entgegen der Vorschriften des § 26 Grabstätten vernachlässigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Zwangsmittel

Für den Fall der Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung mit angemessener Fristsetzung und nach Ablauf dieser Frist ein Zwangsgeld festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen lassen.

§ 33
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34
Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen gelten jeweils in Ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Friedhofssatzungen für die Ortsteile Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt und Wasserleben außer Kraft.

Nordharz den, 20.06.2013


Striewski
Bürgermeisterin